

Zur Diskussion

WALTER ANDERS, wiss. Mitarbeiter am Institut für Staatsrecht der Karl-Marx-Universität Leipzig

Zur Mitwirkung gesellschaftlicher Ankläger und Verteidiger im Strafverfahren

Die Beiträge von Schur und Schlegel (NJ 1964 S. 365 ff. und 523 ff.) veranlassen mich, zu einigen Problemen der Mitwirkung gesellschaftlicher Ankläger oder Verteidiger Stellung zu nehmen.

Prüfung des Zulassungsantrags

Es bestehen verschiedene Auffassungen über den Umfang der Prüfungspflicht des Gerichts bei der Entscheidung über die Zulassung gesellschaftlicher Ankläger oder Verteidiger¹. Grundlage aller Überlegungen und Entscheidungen, die mit der Teilnahme gesellschaftlicher Ankläger und Verteidiger im Zusammenhang stehen, muß sein, daß es sich um eine Entscheidung eines gesellschaftlichen Kollektivs handelt. Dieser Entscheidung ist in aller Regel die Überlegung vorausgegangen, welches Mitglied des Kollektivs am würdigsten und am geeignetsten ist, die Meinung des Kollektivs vor Gericht zu vertreten und die Schlußfolgerungen aus dem Verfahren innerhalb des Kollektivs durchzusetzen. Deshalb ist es auch unter Berücksichtigung der Tatsache, daß es sich noch um eine allgemein durchsetzungsbedürftige Form der gesellschaftlichen Mitwirkung der Werktätigen am Strafverfahren handelt, nicht erforderlich, die Prüfungspflicht des Gerichts auf die Person des Delegierten auszudehnen.

Die von Schur aufgestellten Kriterien^{1 2} gehen m. E. zu weit und übersteigen auch die realen Prüfungsmöglichkeiten des Gerichts. Hierzu wären neue Ermittlungen notwendig. Vom Inhalt her bedeuten die Forderungen Schurs, daß sich das Gericht über die Rechte des gesellschaftlichen Kollektivs erheben würde. Das wird besonders augenscheinlich, wenn z. B. ein Abgeordneter von seiner Volksvertretung für diese Aufgabe benannt wird oder ein Ausschuß der Nationalen Front einen Vertreter delegiert. Die Prüfung kann sich nur auf die im Rechtspflegeerlaß gesetzlich festgelegten Voraussetzungen beziehen (Erster Abschn., IV C).

Obwohl ich Schlegel im wesentlichen zustimme, halte ich seine Auffassung, daß die Ablehnung eines Antrags auf Zulassung auch aus Gründen erfolgen kann, die in der Person des gesellschaftlichen Beauftragten liegen^{3 * *}, für inkonsequent und widersprüchlich, zumal er ausdrücklich auf den gesetzlichen Rahmen der Überprüfung verweist.

Unterstützung des gesellschaftlichen Anklägers oder Verteidigers

Unklarheiten bestehen noch über die Form und den Inhalt der Unterstützung des gesellschaftlichen Beauftragten in Vorbereitung der Hauptverhandlung. Ich

stimme Schlegel zu, daß es in erster Linie darum geht, dem gesellschaftlichen Ankläger oder Verteidiger die ihm mit dem Rechtspflegeerlaß übertragenen Aufgaben, Rechte und Pflichten zu erläutern¹. Die Unterweisung soll nicht auf den konkreten Fall bezogen, sondern der Beauftragte des Kollektivs mit dem gesellschaftlichen Wert seiner Mitwirkung vertraut gemacht werden. Auf die Sache bezogen sollten einzig und allein die Hinweise sein, wie er sich umfassend über den Stand der Sache informieren kann (Akteneinsicht usw.). Diese Art und Weise der Unterweisung ermöglicht es ihm, sich selbst einen konkreten Überblick über seine Rolle und Funktion in dem betreffenden Strafverfahren zu verschaffen, und hilft ihm auch, seine weitergehenden Aufgaben zu erkennen. Mir scheint, daß es am zweckmäßigsten ist, die Unterweisung des gesellschaftlichen Anklägers oder Verteidigers dem Gericht zu übertragen, das auch den Beschluß über die Zulassung gefaßt hat.

Ein Problem ist die Unterstützung des gesellschaftlichen Anklägers oder Verteidigers in den Landkreisen oder dort, wo der Beauftragte nicht am Gerichtsort wohnt. Die bisherigen Erfahrungen zeigen, daß in solchen Fällen oft keine gründliche oder gar keine Unterweisung möglich ist, weil der gesellschaftliche Beauftragte erst am Tage der Hauptverhandlung erscheint. Es müssen daher Überlegungen angestellt werden, damit auch hier von vornherein eine gründliche Vorbereitung auf die Mitwirkung im Verfahren gesichert wird.

Die Mitwirkung gesellschaftlicher Kräfte bei der Auswertung des Verfahrens

Der gesellschaftliche Ankläger oder Verteidiger hat auf Grund seines verantwortungsvollen gesellschaftlichen Auftrags und des Vertrauens, das ihm das beauftragende Kollektiv entgegenbringt, vielfältige Möglichkeiten, auf die Verwirklichung der in der Hauptverhandlung gezogenen Schlußfolgerungen hinzuwirken.

Er ist derjenige, der als Vertreter der Gesellschaft alle Seiten und Besonderheiten des Verfahrens genau kennt und deshalb überzeugend auf die Veränderung der konkreten gesellschaftlichen Verhältnisse Einfluß nehmen kann. Dabei müssen ihn Staatsanwalt, Gericht, Schöffen und gesellschaftliche Rechtspflegeorgane weitgehend unterstützen.

Welche wichtige Rolle die gesellschaftlichen Beauftragten auch nach Beendigung des Strafverfahrens spielen, sollen folgende Beispiele verdeutlichen:

Vor dem Kreisgericht des Stadtbezirks Leipzig-Mitte hatten sich fünf Mitarbeiter der HO-Gaststätten wegen Unterschlagung zu verantworten. Der von der Ständigen Kommission Handel und Versorgung der Stadtverordnetenversammlung delegierte gesellschaftliche Ankläger wirkte nicht nur aktiv in der Hauptverhandlung mit, sondern war entscheidend an der Auswertung des Verfahrens vor 250 Gaststätten- und Haftungs-bereichsleitern beteiligt. Seine zielstrebige Mitarbeit bewirkte, daß die HO-Gaststättenbetriebe Leipzig aus dem Prozeß konkrete Schlußfolgerungen für die Leitungstätigkeit sowie die innere Sicherheit und Ordnung in den Objekten zogen.

1 Vgl. hierzu Lübchen/Naumann/Oehmke, „Erste Erfahrungen über das Auftreten gesellschaftlicher Ankläger und Verteidiger“, NJ 1963 S. 626; Beyer/Herrmann, „Die Mitwirkung von Vertretern der Kollektive der Werktätigen sowie von gesellschaftlichen Anklägern und Verteidigern“, NJ 1963 S. 649; Schur, „Mitwirkung gesellschaftlicher Ankläger und Verteidiger im Strafverfahren“, NJ 1964 S. 366; Schlegel, „Ziel und Inhalt der Mitwirkung gesellschaftlicher Ankläger und Verteidiger“, NJ 1964 S. 524; Beyer/Naumann/Willamowski, „Über die Mitwirkung gesellschaftlicher Kräfte im Strafverfahren“, NJ 1965 S. 6; Beyer/Naumann, „Die Mitwirkung von Vertretern der Kollektive der Werktätigen und von gesellschaftlichen Anklägern und Verteidigern an der Strafrechtspflege“, in: Grundfragen der Durchführung des Rechtspflegeerlasses, Berlin 1964, S. 178 ff.

2 Schur, a. a. O.

3 Schlegel, a. a. O.

* Schlegel, a. a. O., S. 524.